

**Einheitliche/Gemeinsame Stellungnahme der Österreichischen Bundesländer**  
**betreffend das**  
**Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von**  
**allgemeinem Interesse**

Unter Bedachtnahme auf

- den Auftrag der Europäischen Räte von Laeken (Dezember 2001) und Barcelona (März 2002) an die Europäische Kommission (EK) zur Ausarbeitung eines geeigneten Rechtsrahmens zur Schaffung größerer Rechtssicherheit für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vor dem Hintergrund der Regelungen des Europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrechtes,
- die Binnenmarktstrategie der EK vom 7. Mai 2003 für den Zeitraum 2003 bis 2006, in der unter anderem eine Überprüfung der Wettbewerbssituation im **Wassersektor** mit der gleichzeitigen Option gesetzgeberischer Maßnahmen in diesem Bereich angekündigt wird,
- den Fragebogen der EK vom Mai 2003 betreffend die Wettbewerbssituation im Wassersektor in den Mitgliedstaaten (MS),
- das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtsache EuGH C-280/00 („Fall Magdeburg“) betreffend die Zulässigkeit staatlicher Zahlungen als Ausgleich für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im öffentlichen Personennahverkehr,
- die Ergebnisse des Europäischen Konvents zur Ausarbeitung eines Europäischen Verfassungsentwurfes in Bezug auf die Daseinsvorsorge in der endredigierten Fassung vom 18. Juli 2003, Zahl CONV 850/03 (betreffend Art. III-6 EG),
- im Hinblick auf die aktuelle Diskussion um die Leistungen der Daseinsvorsorge auf europäischer Ebene sowie in den laufenden Verhandlungen im Bereich des GATS,

- bezugnehmend auf den Vorbehalt Österreichs und des Vereinigten Königreiches zum GATS Angebot der EU an die WTO vom 29. April 2003 nach einer Ausklammerung öffentlicher Dienstleistung von den GATS Verhandlungen,
- unter Hinweis auf die Forderungen der österreichischen Bundesländer nach einer Ausklammerung öffentlicher Dienstleistungen in den Bereichen Wasser, Bildung, audiovisuelle Dienstleistungen, Soziales, öffentlicher Personennahverkehr und Gesundheit von den GATS Verhandlungen sowie nach Beibehaltung der horizontalen Bereichsausnahme für öffentliche (Versorgungs)dienstleistungen in ihrer einheitlichen Stellungnahme vom 26. März 2003, Zahl VST – 3541/59, sowie
- unter Bezugnahme auf die zahlreichen Resolutionen gesetzgebender Körperschaften in Österreich (Landtage) betreffend den Stellenwert der Länder und Gemeinden bei der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse für die Bürger

vertreten die **Bundesländer** zu dem von der EK am 21. Mai 2003 veröffentlichten Grünbuch von allgemeinem Interesse folgenden **gemeinsamen Standpunkt**:

- (1) Die Länder begrüßen grundsätzlich eine durch das vorliegende Grünbuch breit angelegte Diskussion über die Zukunft der Leistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse in Europa. Nach Auffassung der Länder handelt es sich dabei um alle Dienstleistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden und mit einer Gemeinwohlverantwortung verbunden sind.
- (2) Die Länder sind der Auffassung, dass das Leitprinzip für die Diskussion um die Zukunft der Leistungen von allgemeinem Interesse der **Grundsatz der Subsidiarität** sein muss. Dies bedeutet, dass die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften weiterhin in die Lage zu versetzen sind, ihrer Aufgabe zur Garantie von Versorgungssicherheit im Bereich der Daseinsvorsorge auf hohem Qualitätsniveau nachzukommen.
- (3) In Österreich ist das Subsidiaritätsprinzip zudem durch eine wirtschaftliche Wahlmöglichkeit der Kommunen bei der Erbringung der öffentlichen

Dienstleistungen gekennzeichnet. Auf Grundlage des Prinzips der **Länder- und Gemeindeautonomie** können die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften frei entscheiden, ob sie öffentliche Dienstleistungen selbst, durch einen ausgegliederten Rechtsträger (etwa in Form der Inhouse Vergabe) oder - nach Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens - durch einen Dritten erbringen.

- (4) Die Länder sprechen sich deutlich für die Beibehaltung der Wahlmöglichkeit bei der wirtschaftlichen Form der Leistungserbringung aus, welche auch durch den EG Vertrag ermöglicht wird.
- (5) Die Länder sprechen sich entschieden **gegen die Einführung einer generellen Ausschreibungsverpflichtung** in den Sektoren der Daseinsvorsorge in Europa aus. Mit seinem Urteil vom 24. Juli 2003 in der Rechtsache C-280/00 Altmark Trans gegen das Regierungspräsidium Magdeburg hat der EuGH bereits im wesentlichen festgestellt, dass **Ausgleichszahlungen** aus öffentlichen Haushalten für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen dann **keine unzulässigen staatlichen Beihilfen** sind, wenn bei der Kostenabdeckung an das betraute Verkehrsunternehmen keine finanzielle Überkompensation vorliegt und zusätzliche Transparenzkriterien eingehalten werden. Darüber hinaus hat der EuGH die Betrauung eines (öffentlichen) Verkehrsunternehmens ohne vorangehendes transparentes Vergabeverfahren bei Einhaltung der in diesem Urteil entwickelten Transparenzkriterien nicht weiter problematisiert und darin keine Unvereinbarkeit mit den Grundsätzen des Gemeinschaftsrechtes erblickt.
- (6) Durch das Urteil des EuGH wurde auch eine wichtige Klarstellung hinsichtlich der europäischen Ordnungsprinzipien für die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen getroffen und ausgesprochen, dass nicht jede staatliche Zahlung per se den Regeln des Beihilfen- und Wettbewerbsrechtes unterliegt und ausschließlich an diesen zu messen ist. Diese Feststellung sollte nach Ansicht der Länder auch auf andere Bereiche der Daseinsvorsorge ausgedehnt werden, die hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung anderen Gesetzen als den Mechanismen des Freien Marktes gehorchen und in erhöhtem Maß Kriterien wie der **Versorgungssicherheit, der Kontinuität, der Nachhaltigkeit, der allgemeinen Zugänglichkeit, dem territorialen und sozialen Zusammenhalt** etc. verpflichtet sind.

- (7) Die Länder fordern die EK auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und Regionen jene Bereiche nicht wirtschaftlicher Tätigkeiten und Dienstleistungen ohne Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu definieren und in Form einer **Negativliste** von der strikten Anwendbarkeit des europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrechts auszunehmen. Nach Ansicht der Länder sollten davon jedenfalls die Bereiche öffentlicher Personennahverkehr, Trinkwasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, Bildung und Kultur, sowie die zugehörigen Infrastruktureinrichtungen bei den netzgebundenen Dienstleistungen (z.B. Wasserleitungs- und Kanalnetz) umfasst sein.
- (8) Als grundsätzlich positiv wird angesehen, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse weiterhin Erwähnung in Art. III-6 des EU Verfassungsentwurfes des Europäischen Konventes vom 18. Juli 2003, ZI. CONV 850/03, finden. Art. III – 6 letzter Satz, wonach „...diese Grundsätze und Bedingungen durch **Europäische Gesetze** [diese entsprechen Verordnungen im Sinn des Art. 249 EG idF des Vertrages von Nizza] festgelegt werden“ widerspricht allerdings dem Subsidiaritätsprinzip und würde der Union eine Kompetenzgrundlage eröffnen, die ihr nach dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung in einigen Sektoren der Daseinsvorsorge wie etwa der Trinkwasserversorgung, Müll- und Abwasserentsorgung, bei Sozialdienstleistungen sowie im Bildungs- und Kulturbereich derzeit nicht zukommt. Die Länder fordern die **Mitglieder der Regierungskonferenz** daher energisch auf, den letzten Satz des Art. III – 6 zu streichen und so zu ergänzen, dass der Rat ermächtigt wird, durch Europäisches Gesetz Bereiche der Daseinsvorsorge von der Anwendbarkeit des europäischen Beihilfen- und Wettbewerbsrechtes auszunehmen.
- (9) Eine klare Absage wird dem Vorstoß der EK nach einer Überprüfung der Wettbewerbssituation im **Wassersektor** und der Ankündigung allfälliger gesetzgeberischer Maßnahmen auf Ebene der EU erteilt. Die Länder weisen deutlich darauf hin, dass es nicht Aufgabe der EK ist, Wettbewerb in neue Sektoren der Daseinsvorsorge einzuführen. Dem gemäß sprechen sie sich

auch gegen den Fragebogen der EK vom Mai 2003 betreffend umfangreiche Erhebungen der Wettbewerbssituation nationaler und regionaler Märkte in den Mitgliedstaaten im Bereich Wasserver- und Abwasserentsorgung aus.

- (10) Abschließend weisen die Länder darauf hin, dass der langsame, aber positive Meinungsbildungsprozess betreffend Leistungen von allgemeinem Interesse innerhalb Europas nicht durch vorschnelle Zugeständnisse zu weiterer Marktöffnung im Rahmen des GATS konterkariert werden darf.